

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister a. D. Dr. F. ADICKES in Frankfurt a. M., Prof. Dr. G. COHN in Göttingen, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr. F. v. MARTITZ in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr. G. v. MAYR in München, Prof. Dr. A. VOIGT in Frankfurt a. M., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. WAGNER, Exz., in Berlin, Dr. Freiherr v. WEICHS, Ministerialrat am k. k. Handelsministerium in Wien.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. K. BÜCHER,

o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XLIX.

Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre.

Von

Eduard Weber.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1914.

Literaturgeschichte
der
Handelsbetriebslehre

Von

Eduard Weber



Tübingen

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung

1914

IV.

Anhang.

A. Die Entstehung der neueren Handelsbetriebslehre.

Schon Marperger und Ludovici forderten, freilich vergeblich, handelswissenschaftliche Lehrstühle an Universitäten. Die Forderung besonderer Handelshochschulen ist dagegen erst ein Kind des 19. Jahrhunderts. Lindwurm war es, der sie zuerst für notwendig hielt, um die Handelsbetriebslehre zu entwickeln und zu pflegen; die übrigen Hochschulen hatten ja auch darin versagt. Aber seine Rufe und die anderer nach Handelshochschulen verhallten ungehört. Die kaufmännische Praxis verhielt sich, wie immer, durchweg kühl oder gar scharf ablehnend. Auch aus den mittleren Handelsschulen heraus wollten sich keine Ansätze zur Hinaufentwicklung zeigen; das kaufmännische Schulwesen lag lange Zeit in fast hoffnungsloser Erstarrung.

Und doch war es schließlich dessen letzter Zweig, die kaufmännische Fortbildungsschule, deren Bedürfnisse zur Errichtung von Handelshochschulen und zu einer neuen Blüte der Handelsbetriebslehre, der privatwirtschaftlichen Forschung überhaupt, geführt haben. Seit 1890 etwa wuchs das kaufmännische Fortbildungsschulwesen an Umfang und Bedeutung durch die ausgedehnte Einführung des Schulzwanges für die Handlungslehrlinge, und zugleich wollten die Lehrlingsschulen an innerem Werte durch eine Umgestaltung des Unterrichts, vor allem durch eine stärkere Betonung der Handelsfächer, gewinnen. Damit war jedoch die Frage der Handelslehrerbeschaffung und -Ausbildung brennend geworden, eine Frage, die offenbar nur durch die Schaffung eines akademischen Bildungsganges befriedigend gelöst werden konnte. Sie traf sich mit der Frage der Handelshochschulbildung für Kaufleute selber, die allmählich fühlbarer geworden war, und so kam es denn schon bald, 1898, in Leipzig zu der ersten deutschen Handelshochschulgründung, der dann noch mehrere andere folgten.

Die genannten Schulfragen, die Handelshochschulfrage eingeschlossen, hatten vor allem durch den 1895/96 ins Leben ge-

rufenen Deutschen Verband für das Kaufmännische Unterrichtswesen, der von Anfang an unter der Leitung des Braunschweiger Handelskammersyndikus Dr. R. Stegemann gestanden hat, die tatkräftigste Förderung erfahren. U. a. hatte R. Ehrenberg im Auftrage des Verbandes eine Umfrage über die Stellung der beteiligten Kreise zur Handelshochschule veranstaltet¹⁾, in der bereits die Frage der Handelsbetriebslehre — diese Bezeichnung wurde sogleich gewählt — als Hochschulfach angeschnitten wurde, und, angeregt durch diese Umfrage, brachte der Nationalökonom V. Böhmert zum Leipziger Verbandskongreß von 1897 eine Denkschrift²⁾ heraus, in der unter Hinweis auf einige historische Bestrebungen in der Handelshochschulfrage auch die Handelsbetriebslehre (auf der Grundlage des von Lindwurm und Emminghaus Geschaffenen) eingehender besprochen und dringend der Beachtung empfohlen wurde. Außerdem befürwortete er eine Handelsmorallehre neben der Handelsbetriebslehre.

Aber die privatwirtschaftliche Forschung und das System der Handelsbetriebslehre, das die übrigen kaufmännischen Unterrichtsanstalten von der Handelshochschule erwarteten, blieben zunächst noch problematisch, ließen sich naturgemäß auch nicht übers Knie brechen. Aber deswegen ruhten diese Fragen doch nicht. Das beweist ein Preisausschreiben des D. V. f. d. K. U., das folgenden Wortlaut hatte:

„Wie ist die Handelsbetriebslehre (die Lehre von der Einrichtung und Führung eines Handelsgeschäfts) zur selbständigen Bedeutung zu erheben und in die natürliche Verbindung mit den übrigen kaufmännischen Unterrichtsfächern zu bringen?“

Wie ist der Lehrstoff einzuteilen, und welche Methode erweist sich als besonders zweckmäßig?“

Aus dieser Frageverknüpfung geht die Ungeduld in den Handelsschulkreisen hervor, die teilweise schon jetzt im Sinne der zu erwartenden neuen Lehre bemüht waren, den Schülern den betriebsmäßigen Zusammenhang geschäftlicher Tatsachen zielbewußter und eingehender als bisher zum Verständnis zu bringen³⁾. Das Ergebnis des Ausschreibens war nun in den Hauptbeziehungen negativ, indem nur eine der beiden Antworten darauf zur Veröffentlichung an-

1) Ehrenberg, Handelshochschulen, I und II, Bd. 3 u. 4 der Veröff. des D. V. f. d. K. U.

2) Böhmert, Handelshochschulen, Dresden 1897.

3) Durch die sog. Konzentration des Fachunterrichts an Stelle der allmählich zu scharf ausgeprägten Auflösung in Einzelfächer.

genommen werden konnte und auch diese nur zu der Feststellung gelangte, daß es nicht auf die Schaffung einer Handelsbetriebslehre (d. h. einer Privatwirtschaftslehre der reinen Handelsunternehmungen, anders könne sie nicht aufgefaßt werden) allein ankomme, sondern auf den Ausbau einer weit umfassenderen Einzelwirtschaftslehre. Diese Arbeit ist von L. Gomburg und ist unter dem Titel „Handelsbetriebslehre und Einzelwirtschaftslehre“ als 26. Band der Verbandsveröffentlichungen 1903 erschienen. Sie bildet den Auftakt zu den jetzt immer zahlreicheren Arbeiten nicht nur zur Handelsbetriebslehre im engeren Sinne, sondern zu der privatwirtschaftlichen Forschung unserer Tage überhaupt. Der Anteil der Volkswirtschaftslehre an ihr geht wohl zur Hauptsache auf Ehrenbergs Bestrebungen zurück, den wir schon um die Gründung unserer ersten Handelshochschulen bemüht sahen. Es ergibt sich somit die eigentümliche Tatsache, daß letzten Endes die Bedürfnisse der so lange vernachlässigten Handelsschulen untersten Grades, nämlich der kaufmännischen Fortbildungsschulen, auf dem Wege über den Deutschen Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen und der ihm nahestehenden Kreise unsere moderne Privatwirtschaftsforschung ausgelöst haben.

Nach Gomburg sind die Wirtschaftswissenschaften in eine allgemeine Wirtschaftslehre und in die ihr nachgeordneten, unter sich aber gleichwertigen Wissenschaften der Volkswirtschaftslehre und der Einzelwirtschaftslehre einzuteilen. Die letztere hat es nicht nur mit den einzelnen Privat-, sondern auch mit den einzelnen Gemeinwirtschaften (als solchen, wie als Konkurrenten jener) zu tun. Sie zerfällt in die Lehren einer Reihe von Sondergebieten, deren eine die Handelsbetriebslehre als Lehre vom Betriebe der reinen Handelsunternehmungen ist. Sie soll „die Grundsätze der rationellen Organisation und Verwaltung der Handelsunternehmungen lehren“, soll forschend sowohl als kunstlehrend sein. Im allgemeinen hat sie nach G., wie die ganze Einzelwirtschaftslehre, mit der Volkswirtschaftslehre nichts zu tun. Indem er aber die Möglichkeit einer Handelskunde neben der Handelsbetriebslehre zugibt, und indem er in der Handelslehre oder Handelswissenschaft eine sowohl volks- als einzelwirtschaftliche Disziplin als denkbar anerkennt, räumt er doch auch wieder ein, daß die Volkswirtschaftslehre und die Einzelwirtschaftslehre nach der Natur ihrer Forschungsgebiete nicht gar zu scharf getrennt werden können.

Es ist immer gewagt, im voraus bestimmen zu wollen, wie sich eine Wissenschaft einmal gliedern und aufbauen soll. In der

Tat sind denn auch die späteren Arbeiten andere Wege gegangen und haben besonders nicht Gombergs „Schema einer Einzelwirtschaftslehre“, in dem übrigens die private Verbrauchswirtschaft übersehen worden ist, akzeptiert. Vor allem ist aber in der Literatur bisher noch niemand an die Einzelwirtschaftslehre als Ganzes herangetreten; von dem Plane einer „Verrechnungswissenschaft“, ihrem dritten Teile (nach der Wirtschaftskunde und Betriebslehre), dem Gomberg später noch ein umfangreiches Werk für sich gewidmet hat¹⁾, gilt dasselbe. Letztere steht und fällt mit der Behauptung, daß die „Schätzungs- oder Taxationslehre“ ihr Hauptteil ist. Ich halte sie jedoch für einen Bestandteil der Spekulations-, also der Betriebslehre selber. Außerdem möchte ich der Abzweigung und Verteidigung dieser „Wissenschaft“ gegenüber auf die schon oben bei Leuchs zitierten Worte Raus²⁾ noch einmal hinweisen, die dieser gegen die Konstruktion einer besonderen Staatshandlungswissenschaft gerichtet hat:

„Man muß gestehen,“ so sagt er, „daß die Deutschen ein wenig zu geneigt sind, neue Wissenschaften aufzustellen. Es ist durchaus verwirrend, wenn man schon jede zusammenhängende Bearbeitung eines Gegenstandes, der sonst in dem Gebiet mehrerer Wissenschaften zerstreut vorkommt, als eine eigene Wissenschaft gelten lassen will, denn solcher Kombinationen und Zusammenstellungen muß es eine unendliche Menge geben. Die Verbindung mehrerer Gesichtspunkte behält ihr Nützliches, wenn man auch sich bewußt bleibt, daß sie nicht ein organisches Ganze ist und auf keinen Gesamtnamen Anspruch hat.“

Diese Worte mögen auch gegenüber übertriebenen Absonderungsbestrebungen der Privat- von der Volkswirtschaftslehre gelten und natürlich vor allem gegen eine zu starke Isolierung von Teilgebieten im Rahmen dieser Hauptfächer.

B. Ihre Hauptwerke.

Nachdem seit Gomberg die ganze Frage der Handelsbetriebslehre wenigstens äußerlich ein paar Jahre geruht hatte³⁾, sind nun

1) Gomberg, Grundlegung der Verrechnungswissenschaft, Leipzig 1907.

2) In seinem mehrfach genannten Artikel bei Ersch und Gruber.

3) Ich sehe dabei von der weniger auffallenden, aber für die ganze Entwicklung des neuen Zeitalters der Handelsbetriebslehre sehr wichtigen Gründung unserer beiden rein handelswissenschaftlichen Zeitschriften ab: seit 1906 gibt E. Schmalenbach in Köln die „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ heraus und seit 1908 erscheint (von mehreren) die „Zeitschrift für Handelswissenschaft und

in den letzten Jahren nicht weniger als vier bedeutendere Veröffentlichungen dazu erfolgt, nämlich das „System der Welthandelslehre“ von J. Hellauer, Berlin 1910, die „Allgemeine Handelsbetriebslehre“ von J. F. Schär, Berlin 1911, die „Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre“ von M. Weyermann und H. Schönitz, Karlsruhe 1912, und schließlich noch die „Allgemeine kaufmännische Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie)“ von H. Nicklisch, Leipzig 1912.

Hellauers Werk stellt einen Höhepunkt in der Entwicklung der privatwirtschaftlich gerichteten Handelskunde da, die vor allem in Österreich seit R. Sondorfers „Technik des Welthandels, ein Handbuch der Internationalen Handelskunde“, Wien 1889, gepflegt worden ist. Arbeiten dieser Art, noch dazu in so fleißiger Durchführung, sind für die wissenschaftliche Entwicklung der Handelsfächer ebenso notwendig wie förderlich. Für die Handelsbetriebslehre im besonderen bedeutet eine Handelskunde so, wie sie Hellauer auffaßt, eine willkommene Entlastung dadurch, daß sie ein nach der Volkswirtschaftslehre hinüberneigendes Grenzgebiet privatwirtschaftlich behandelt. Die in diesem Buche positiv geleistete Arbeit der Sammlung, Sichtung und Gliederung und systematischen Darstellung des Stoffes, den ich bisher hauptsächlich als handelskundlich bezeichnet habe, ist sein großes Hauptverdienst. Daneben ist es erfreulich, wie scharf in ihm betont wird, daß nur der Standpunkt „der einzelnen Wirtschaftseinheit“ für die „Welthandelslehre“ maßgebend zu sein hat, nachdem fast alle bisherigen Versuche, die Handelskunde wissenschaftlich zu gestalten, daran gescheitert sind, „daß die betreffenden Autoren sich auf das Gebiet der Volkswirtschaftslehre verloren haben“. Auch die Notwendigkeit der Arbeitsteilung auf dem Gebiete der Handelswissenschaft unterstreicht Hellauer mit vollem Recht.

Dem Wunsche Hellauers, die „Welthandelslehre“ als „selbstständige, besondere Wissenschaft“ anerkannt zu sehen, kann man die oben zitierten Worte Raus entgegenhalten. Auch seine Gliederung des Gesamtgebietes der Handelswissenschaften¹⁾ ist anfechtbar und zwar dadurch, daß er die „Kontorlehre“ (Sammelbegriff für Buchhaltungslehre, Korrespondenz und kaufmännisches Rechnen)

Handelspraxis“. Auch von den zahlreichen Spezialarbeiten in Buchform, die seit einigen Jahren zur Handelsbetriebslehre erschienen sind, muß in diesem Anhang abgesehen werden.

1) Schon in seinem „Versuch einer Gliederung der Handelswissenschaften als Hochschuldisziplinen“ Z. f. d. g. kfm. U. X, Nr. 8, aufgestellt.

mit der „Lehre von der Betriebsorganisation“ (= Handelsbetriebslehre) zu einer der „Handelslehre“ (Sammelbegriff der einzelnen Handelskunden) gegenüberstehenden „kaufmännischen Betriebslehre“ zusammenfaßt. Die Kontorlehre, also die technischen Fächer, sollten m. E. ganz für sich bleiben. Diese Ausstellungen sind jedoch so geringfügig, daß man trotz ihrer der Vollendung des vorliegenden ersten Teiles der „Allgemeinen Welthandelslehre“ und der weiter in Aussicht stehenden „Speziellen“ mit Vergnügen entgegensehen darf.

Weniger glücklich, als diese erste durch die jüngste Entwicklung getragene wissenschaftliche Handelskunde war die aus derselben heraus entstandene erste systematische Handelsbetriebslehre, die von Schär. Zunächst liegt freilich auch hiervon nur ein Teil vor, nämlich das erste Stück einer „Allgemeinen Handelsbetriebslehre“. In ihm soll gezeigt werden, wie die allgemeinen Betriebsgrundsätze aus einem vorangestellten Handelsbegriff abzuleiten sind, und „wie sich der Handelsbetrieb unter dem Einfluß der Entwicklungstendenzen des Wirtschaftslebens gestaltet“. Ein schon angekündigter zweiter Teil soll sodann die einzelnen Betriebsfaktoren und die Hauptbetriebsformen usw. behandeln.

Mit seinem grundlegenden Handelsbegriff bekennt sich Schär zu Voraussetzungen seiner Arbeit, die durchaus fehlerhaft sind. Er will „den Handel von dem Makel der Gewinnsucht reinigen, zu einem nützlichen Glied im wirtschaftlichen Organismus ausgestalten, ihn ethisch vertiefen bezw. auf den Weg von Treu und Glauben lenken,“ weil „das privatwirtschaftliche Motiv des Handels und das volkswirtschaftliche sich nicht widersprechen, sondern geradezu zusammenlaufen,“ und weil es dem einzelnen Träger des Handels „nur in dem Maße dauernd gelingen wird, den von ihm gesetzten privaten Zweck dauernd zu erreichen, als er sich dem volkswirtschaftlichen Prinzip unterordnet, bezw. im Wirtschaftsorganismus nützliche und notwendige Arbeit verrichtet.“ Darum fordert Schär auch, daß die Lehrsätze der Handelsbetriebslehre „mit denen der Volkswirtschaftslehre nicht in Widerspruch geraten dürfen“ usw.

Eine Verteidigung des Handels (lies: der kaufmännischen Erwerbstätigkeit) gegen die damit bekundeten Anschauungen ist nicht meine Sache. (Aber gegen die Verwässerung der Privatwirtschaftslehre mit ethischen Werturteilen und gegen ihre bedingungslose Abhängigmachung von der Volkswirtschaftslehre muß doch der schärfste Widerspruch erhoben werden, noch dazu, wenn sie, wie eben bei Schär, hauptsächlich als bloße Kunstlehre aufgefaßt wird, die die Aufgabe hat, „Anleitung zu geben, wie man ein kauf-

männisches Geschäft einrichten und führen muß“. Mit diesem Widerspruch haben wir nicht nur das Zeugnis und die Meinung von Ludovici, Leuchs und anderen älteren Schriftstellern auf unserer Seite, sondern auch die klaren Äußerungen von Rau, Emminghaus und zuletzt noch Hellauer und Nicklisch, die alle eine Wirtschaftslehre mit dem Mittelpunkt des rein privaten Gewinnstrebens für notwendig und möglich halten. Ich sehe dabei ganz ab von den Wissenschaftlern, die den Privatwirtschaftslehren nur gelegentlich ein Wort gewidmet haben oder die, wie Lindwurm, keinen ungeteilten Beifall für ihr Schaffen finden konnten.

Es ist doch wohl so, daß die Wirtschaftswissenschaften und zwar sowohl die Privat- wie die Volkswirtschaftslehre, zunächst gar keine Kunstlehren, sondern untersuchende und darstellende, abstrahierende und systematisierende Wissenschaften zu sein haben, auf denen sich erst ihre Kunstlehren aufbauen. Zu dem Zwecke aber müssen sie die Dinge erst einmal so sehen, wie sie wirklich sind, und der Blick des Forschers darf dabei keinesfalls durch ethische Werturteile und vorgefaßte Meinungen getrübt werden. Die wirtschaftswissenschaftliche Arbeit darf nur wirtschaftswissenschaftliche Wege gehen und ebensolche Ziele haben. In der Volkswirtschaftslehre ist der Endzweck zunächst die Feststellung des Allgemeingültigen der volkswirtschaftlichen Massen- und Verkehrserscheinungen, in der Privatwirtschaftslehre dagegen desjenigen der privaten Erwerbs- und Haushaltsmaßnahmen. Dann trennen sich die bis dahin ähnlichen Wege beider Fächer sehr scharf, weil sich die volkswirtschaftliche Kunstlehre, das ist die Volkswirtschaftspolitik, nach den Erfordernissen des Gemeinwohls, also sehr wesentlich nach sittlichen Grundsätzen zu richten hat, während z. B. für die kaufmännischen Erwerbslehren nur die eine Frage in Betracht kommt, wie unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit den vorhandenen Mitteln dauernd der höchstmögliche Reingewinn hereingebracht werden kann.

Andere als wirtschaftliche Überlegungen können gar nicht zu den Aufgaben der Privatwirtschaftslehren gehören; will man auf sie nicht verzichten, dann mag man sie in einen Anhang verweisen. Eine Handelsbetriebslehre braucht nicht zugleich eine Wirtschafts- und eine Morallehre zu sein, und es ist geradezu eine ihrer berechtigten Eigentümlichkeiten, in der „Gewinnsucht“ des Kaufmanns keinen „Makel“ zu erblicken. Der individuelle Gewinnzweck ist nicht neben-, sondern hauptsächlichlicher Natur in ihr. Die Handelsbetriebslehre hat nur die wirtschaftliche Vollkommenheit, nicht auch

die volkswirtschaftliche Berechtigung von kaufmännischen Betrieben zu untersuchen; denn sie ist eben nicht so sehr ein Teil der Volkswirtschaftslehre, wie Schär meint, als vielmehr ihre Ergänzung, die zu ganz eigentümlichen, nicht von jener erst diktierten Leistungen berufen ist. Wenn es anders wäre, brauchte man sie ja auch gar nicht.

Übrigens hat Schär in dem Teile seiner Handelsbetriebslehre, der bisher vorliegt, nicht den Beweis für die Notwendigkeit seines vorweg konstruierten Handelsbegriffes erbracht; denn er hat die große Menge seiner für den weiteren Ausbau der Handelsbetriebslehre tatsächlich brauchbaren Feststellungen entweder ganz ohne dessen Zuhilfenahme gewonnen, oder er hätte sie doch ohne ihn ebenso gut gewinnen können. So kommt er jedoch unnötig oft in das Fahrwasser der Volkswirtschaftslehre oder bleibt in handelskundlichen Stoffen stecken, die von Hellauer schon vorher in anderer Weise, aber glücklicher behandelt sind. Übrigens ist Schärs Arbeit auch gar keine Kunstlehre, wie man nach seinen Erklärungen erwarten müßte, sondern hauptsächlich eine untersuchende und systematisch darstellende Arbeit, was sie ja auch im Grunde sein sollte.

Schärs Arbeit hätte weniger Widerspruch zu begegnen brauchen, wenn er den Begriff „Handel“ etwa auf den Umfang des Warenhandels beschränkt hätte. Was Hellauer von einer alles umfassenden Handelslehre sagt, nämlich daß sie ein „Monstrum ohne innerliches systematisches Gefüge“ bleiben müßte, das dürfte auch von einer Handelsbetriebslehre gelten, die die Warenhandlungen, Fabriken, Banken, Versicherungen, Transportanstalten usw. usw. auf einmal umfassen will. Indem sich Schär in dieser Beziehung zuviel auf einmal vornimmt, ist er nicht nur leichter der Versuchung unterlegen, den Abstand von der Volkswirtschaftslehre nicht genügend zu wahren, sondern er hat damit auch auf speziellere und damit praktisch brauchbarere Ergebnisse verzichten müssen. Eine Arbeitszerlegung, nach der jeder Mitarbeiter in einem Ausschnitte in den aufzuarbeitenden Stoff einzudringen sucht, unbekümmert darum, ob später einmal eine einzige Betriebslehre aus den einzelnen Ergebnissen zusammengeschweißt werden kann, ist für unsere Forschungen heute noch das erste ökonomische Gebot.

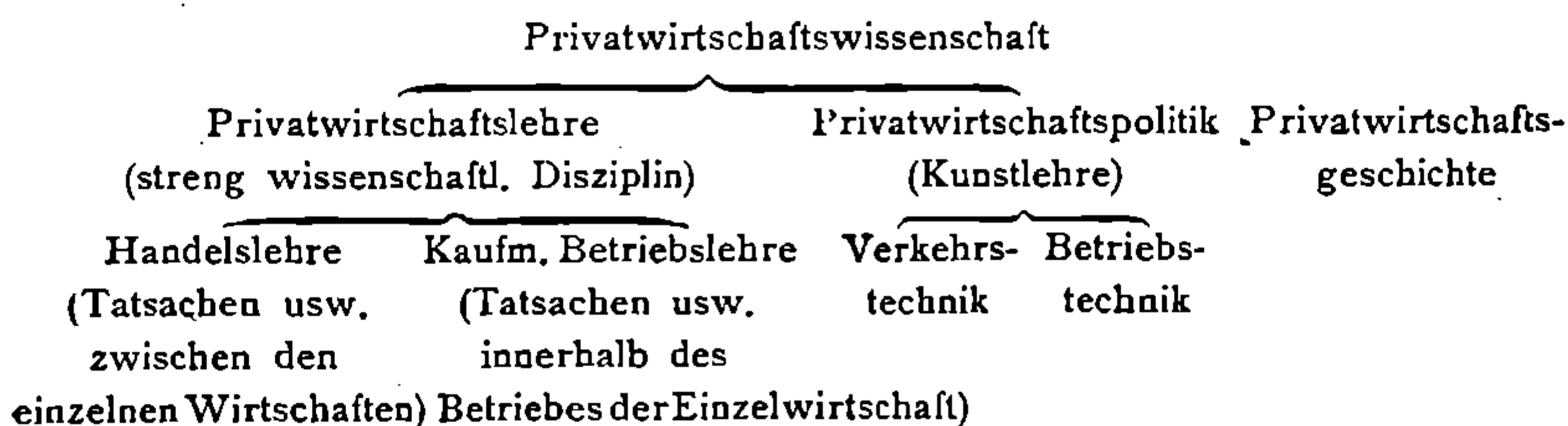
Schär hat auch eine weitgehende Gliederung des Gebietes der gesamten Handelswissenschaften vorgenommen¹⁾, auf deren Besprechung hier aber ebenso wie auf die von Weyermann-Schö-

1) Zuerst dem Danziger Kongreß des D. V. f. d. K. U. vorgelegt und dann der „Allgemeinen Handelsbetriebslehre“ vorangestellt.

nitz verzichtet werden kann. Die letztgenannten Verfasser bemühen sich um die Handelsbetriebslehre (mit dem von ihnen gebrauchten Ausdruck „Privatwirtschaftslehre“ müßten sie von Rechts wegen die Haushaltungen ein- und die Staatsbetriebe ausschließen) etwa so, wie seinerzeit Gomberg in seinen genannten Werken um die „Verrechnungswissenschaft“ und „Einzelwirtschaftslehre“, indem sie eben nur eine Grundlegung und Systematik liefern wollen. Abgesehen davon, daß sie bis zu diesem selbst gesteckten Ziele gar nicht einmal vordringen, wandeln sie leider auch, wenngleich weniger scharf ausgesprochen, in den Bahnen Schärs, indem sie die Privatwirtschaftslehre als einen Teil der Volkswirtschaftslehre auffassen und damit auch in jener gewisse volkswirtschaftlich-politische, also nicht hineingehörende Forderungen berücksichtigt wissen wollen. Zwar unterscheiden sie die beiden Seiten der wissenschaftlichen Arbeit, nämlich die des Untersuchens und systematischen Darstellens von der erst aus diesen Ergebnissen abgeleiteten Aufstellung von Kunstlehren, aber über Gomberg und Schär führen sie im allgemeinen nicht hinaus.

Wie bei Gomberg, so muß man auch hier bedauern, daß statt der Erörterungen, wie eine noch nicht vorhandene Wissenschaft gestaltet werden könnte, nicht kurzerhand eine praktische Ausführung erfolgte. Hoffentlich holen die Verfasser das noch nach, aber ohne auf die Abwege Schärs zu geraten.

Nun das Buch von Nicklisch. Es beginnt mit einigen systematologischen Erörterungen und kommt zu folgender Übersicht der „Privatwirtschaftswissenschaft“ :



Wie bei Weyermann-Schönitz wird auch hier das Stoffgebiet enger gefaßt, als der Name „Privatwirtschaft“ besagt. Offenbar sollen nur die Unternehmungen in dem mitgeteilten Schema gemeint sein. Ebenso dürfte die „Privatwirtschaftslehre“ hier nur der Sammelname für ihre Unterabteilungen der „Handelslehre“ und „kaufmännischen Betriebslehre“ sein sollen, erstere dabei wohl im Sinne Hellauers, letztere dagegen mit der Privatwirtschaftspolitik zusammen als unsere Handelsbetriebslehre aufgefaßt.

Während Hellauer m. E. mit Recht für eine schärfere Spezialisierung nach Stoffgebieten eintritt, scheint Nicklisch darin nicht so weit gehen zu wollen. So soll sich — und das ist eine Annäherung an Schär — auch bei ihm die Privatwirtschaftslehre des Handels nicht auf diejenigen Wirtschaften beschränken, die ausschließlich oder überwiegend Handel treiben, „sondern es sollen alle Wirtschaften getroffen sein, die überhaupt Handel treiben und soweit sie es tun, ob ausschließlich oder nebenher, ob regelmäßig oder ausnahmsweise“. Ich sollte meinen, daß wohl Hellauer in seiner „Welthandelslehre“ die gesamte Warenhandelstätigkeit erfassen mußte, daß sich aber eine analoge Handelsbetriebslehre so ähnlich wie die Schärsche wiederum eine zu große, heute wenigstens noch zu große Aufgabe stellt. Eine besondere Fabrik- und eine besondere Bankbetriebslehre neben der Warenhandelsbetriebslehre ist nicht nur leichter, sondern auch mit mehr positivem Nutzen für Wissenschaft und Praxis zu schreiben. Wenn bei Nicklisch die Mängel der Gesamtbehandlung allerdings nicht gar zu stark zu Tage treten, so liegt das wohl daran, daß er die Betriebsstatistik, also ein überall ziemlich gleichartiges Moment, ganz besonders berücksichtigt und, wo die Zusammenfassung zu keinen lohnenden Ergebnissen führen würde, die Besonderheiten der einzelnen Unternehmungsgruppen mit Recht auch je für sich erörtert.

Der vorliegende Teil der Nicklischschen Gesamtarbeit behandelt nur die „Organisation des Vermögens“ der Unternehmungen, während „von den Kräften“ in einem späteren Bande gehandelt werden soll. Die jenem Teile entsprechende Privatwirtschaftspolitik oder -Kunstlehre wird häufig mit eingeflochten, da nach des Verfassers Meinung eine Trennung bei dem heutigen Stande noch nicht möglich ist. Ich glaube, letztere ist auch gar nicht so nötig, wie wir ja auch an den entsprechenden Teilen der speziellen Volkswirtschaftslehre die jeweils anschließende Erörterung der politischen Maßnahmen gewöhnt sind¹⁾. Leider ist bei Nicklisch die Kunstlehre noch nicht so ausgearbeitet, wie die systematischen Darstellungen selber, die allerdings hier und da auch teils etwas zu eilig, teils reichlich abstrakt geschrieben sind.

Nichtsdestoweniger ist das Buch unzweifelhaft ein großer Fortschritt gegenüber dem von Schär. Die präzise Schreibart und die ausgiebige Verwendung von betriebsstatistischen Untersuchungen

1) Schon Savary und Ludovici haben uns gezeigt, daß sich die Darstellung des Tatsächlichen mit der Empfehlung des Wünschenswerten und Nötigen sehr gut verknüpfen läßt.

beweisen das schon äußerlich. Es kommt hinzu, daß Nicklisch es ablehnt, volkswirtschaftliche Betrachtungen anzustellen, und natürlich auch nicht daran denkt, die Praxis Moral zu lehren. Bei Schär zu weite Fassung des Begriffes Handel, Befangenheit in der Anschauung, daß die Triebfeder des Handels eine tadelnswerte „Gewinnsucht“ sei, die wissenschaftlich unbeachtet bleiben oder ausgemerzt werden müsse, und zu viel bloß handelskundliche Theorien — bei Nicklisch dagegen auch wohl ein noch zu weitgefaßtes, aber doch schon etwas eingeschränktes Stoffgebiet, Vermeidung aller anderen Gesichtspunkte als des des kaufmännischen Gewinnstrebens: das sind etwa die Hauptmerkmale, nach denen mir scheint, daß die Zukunft nur dem von Nicklisch eingeschlagenen Wege recht geben wird. Außerdem deutet der unbestrittene, große Erfolg der Hellauerschen Arbeit und der unter Schmalenbach entstandenen oder von ihm herausgegebenen Einzeluntersuchungen in dieselbe Richtung, und unsere alten Freunde Savary, Ludovici, Leuchs und Emminghaus, um nur die bedeutendsten Autoren zu nennen, stimmen uns ebenfalls zu.

C. Schlußwort.

Es ist gewiß nicht zu befürchten, daß die heutige Handelsbetriebslehre das Schicksal der alten Handlungswissenschaft erleiden wird. Vielmehr als früher sind es jetzt die Kaufleute selber, die in wachsendem Maße kaufmännischen Betriebslehren das Wort reden, indem sie zum mindesten ein bewußt systematisches und wohlorganisiertes Handeln und Verfahren in allen praktischen Verhältnissen für notwendig halten und mehr und mehr für große Unternehmensleiter auch eine hochschulmäßige Ausbildung außer der Praxis verlangen. Und mit der Praxis drängt auch die Handelsschule auf diesem Wege voran.

Außerdem ist es der jungen und doch in ihren Anfängen so außerordentlich weit zurückreichenden Handelsbetriebslehre sehr förderlich, daß die Volkswirtschaftler ihrer Entwicklung durchweg freundlich gegenüberstehen. Insoweit sie ihr gegenüber noch eine abwartende und kritische Haltung einnehmen, kann das für ihre Jünger nur ein Ansporn zu erhöhten Leistungen sein und ferner eine Warnung vor Übertreibungen (wie in den Abgrenzungsfragen) und vor Abirrungen von dem Wege, auf dem allein sie zu eigentümlichen Leistungen gelangen kann (ich verweise auf die Verwechslung ihrer Ziele mit denen der Volkswirtschaftslehre und der Morallehre).

Die Handelshochschullehrer selber und überhaupt der große Kreis der heute handelsliterarisch Tätigen, dem die wissenschaftliche Vertiefung der Handelswissenschaft obliegt, lassen es ja an Ernst und Eifer in keiner Beziehung fehlen, so daß die Zeit nicht mehr fern zu sein scheint, wo ihr die volle Anerkennung als notwendiger und nützlicher Zweig der Wirtschaftswissenschaften zuteil wird, und wo die gegenseitige Befruchtung von Handelsbetriebslehre und kaufmännischer Praxis ebenso selbstverständlich geworden ist, wie heute schon das Hand-in-Hand-Arbeiten der Landwirtschaft und der Technik mit ihren Wissenschaften. Auf den Weg zu solchen Zielen möchte ich der Handelsbetriebslehre diese Geschichte ihrer bisherigen Literatur mitgegeben haben.

✦ **Schmollers Jahrbuch** ✦
für Gesetzgebung, Verwaltung und
Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

39. Jahrgang,
herausgegeben von
Gustav Schmoller

✦ Erstes Heft ✦



München • Verlag von Duncker & Humblot • Leipzig
1915

Weber, Eduard: Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre. (Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch., herausg. von R. Bücher, Ergänz.-Heft 49). Tübingen 1914, H. Laupp. 148 S. Preis 4 Mk.

Der sachliche Gehalt einer „Handelsbetriebslehre“ kann, einheitlich gedacht, nur Technik sein; also Technik der Handelsbetriebe, kurz Handelstechnik ist die logisch richtige Bezeichnung, und wissenschaftliche Betrachtung läßt nur diese gelten. Die Handelstechnik steht, wie manche andere Techniken, im Dienste der Wirtschaft; folglich ist sie wirtschaftlich bestimmt und gerichtet. Und darum können ihre beruflichen Vertreter und Verwalter, die Betriebsleiter, ebensowenig wie ihre Erforscher und Lehrer der Wirtschaftswissenschaft entraten. Das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Technik hat besonders und ausführlich v. Gottl-Ottlilienfeld bearbeitet (vgl. dessen jüngste Veröffentlichung im „Grundriß der Sozialökonomie“, Abt. II; Tübingen 1914). Daß aber eine Technik als geschlossenes Sachgebiet eben in die Gesellschaft der Techniken gehört, nicht Teil der Wirtschaftswissenschaft sein kann, ist selbstverständlich. Nur bleibt, für unseren Fall, noch zu beachten, daß Handelstechnik eine Gesamtheit bedeutet, die aus zwei Abteilungen besteht: in der einen sehen wir die mehrfach gespaltene Technik des Kaufs, des Ein- und Verkaufs als solchen, in allen seinen Formen und Beziehungen — in der anderen die kaufmännischen Techniken engeren Sinnes, die Kontor-Techniken.

Das ist der klare Sachverhalt — den jedoch Ed. Weber ebensowenig anerkennt, wie es andere Vertreter einer „Handelsbetriebslehre“ tun. Webers Stellung zum Begriff erhellt ungefähr aus der „Einleitung“ und dem „Anhang“. In dem erstgenannten Abschnitt bezeichnet er die Handelsbetriebslehre als eine „Privatwirtschaftslehre“ und als „Inbegriff der neueren kaufmännischen Erwerbslehren“. Aus dieser Umschreibung könnte man vielleicht schließen, er meine doch eine Summe bestimmter Techniken. Allein das ist, wie man aus anderen Stellen und besonders auch aus dem Anhang ersieht, seine Meinung nicht. Ganz klar wird überhaupt nicht, was er sich als Inhalt einer Handelsbetriebslehre denkt; diese Unklarheit folgt notwendig aus seiner Stellung als Anhänger der Theorie von der Privatwirtschaftslehre. (Er scheint anzunehmen, daß beide Begriffe eindeutig gegeben seien und unerschütterlich feststehen.)

In dem erwähnten Anhang, welcher der „Entstehung der neueren Handelsbetriebslehre“ gewidmet sein soll, bespricht Weber die Schriften von Gomberg, Hellauer, Schär, Weyermann-Schönitz, Nidlich. Dabei tritt nun wieder die Unbestimmtheit, die Verschwommenheit nicht bloß der Begriffe Handelsbetriebs- und Privatwirtschaftslehre, sondern des ganzen Gedankenkreises ihrer Vertreter recht deutlich hervor.

Aber Weber selbst wird mir einwenden, daß weder auf das Grundsätzliche, noch auf seine Einleitung und seinen Anhang großes Gewicht zu legen sei. Die Hauptstärke seiner Arbeit bilde die „Literaturgeschichte“, die mit den 60er Jahren (des vor. Jahrh.) abschließt; sie füllt rund 130 Seiten. Und wirklich ist sie eine schätzenswerte Arbeit, soweit sie einfach berichtet. Nur dürfen wir dabei nicht an irgendeine einheitliche Wissenschaft oder Technik denken. Das heißt: Weber bietet eine sorgfältige Übersicht über Schriften, welche jenes bunte oder einigermaßen geordnete Gemenge technischer, mathematischer, wirtschaftlicher, rechtlicher, sprachlicher Stücke bringen und zumeist nichts weiter als „nützliche“ Leit-

säben, Lehr- oder Handbücher für Geschäfts-, besonders Kaufleute sein wollen. Weber geht bis zu italienischen Handschriften des 14. Jahrhunderts zurück, verweilt aber hauptsächlich, wie es die Entwicklung seiner Literatur bedingt, bei den Leistungen des 17., 18., 19. Jahrhunderts. Am bedeutendsten findet er in der älteren Zeit den „Vollkommenen Geschäftsmann“ von J. Savary (1675), den der Deutsche J. P. Marperger in mannigfachen Schriften (1701 ff.) stark verwertet, ferner das „Kaufmanns-Lexikon und -System“ des C. G. Ludovici (1752—56), J. K. Mays „Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungs-Wissenschaft“ (1762) und die „Vollständige Handelswissenschaft“ von J. M. Leuchß (1804). Die ausführlichen Angaben über Zeit und Gehalt dieser und anderer Schriften bezeugen gründliches Studium. Außerdem haben sie an sich tatsächlichen Wert insofern, als sie die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse ihrer Zeit in manchen Punkten beleuchten.

In der späteren Zeit des 19. Jahrhunderts, meint Weber, gebührt nur der „Allgemeinen Gewerkslehre“ des Volkswirtschafters A. Emminghaus (1868) die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Handelsbetriebslehre. Er widmet ihr etliche Seiten. Haushofers „Industriebetrieb“ (1874) erwähnt er nicht. Auf beiden könnten die jüngsten Vertreter einer „Handelsbetriebs-“ und einer „Privatwirtschaftslehre“ fußen. Auch sie bieten noch jenes Gemengsel, mindestens aus technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Einheiten, mehr oder weniger geschickt mit wissenschaftlichen Fäden umspinnen, oder in wissenschaftlicher Packung. Umjomehr sind meine grundsätzlichen Bemerkungen über Handelstechnik an der Spitze dieser Besprechung notwendig.

Fellbach b. Stuttgart

N. Dietrich